

VERORDNUNG (EWG) Nr. 671/90 DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 228/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 535/90⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 erwähnte Betrag von 32,21 ECU wird durch den Betrag von 35,14 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 72.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1990, S. 9.